

Name:

**KV-Nr. 2221**

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 10 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

2 Blatt Kalender (I-II) sind beigelegt.

**Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.**

Der Name ist in das dafür vorgesehene Feld einzutragen.

**Laura Wessener**  
Rechtsanwältin

---

Anwaltskanzlei Laura Wessener

Marktstraße 3  
40213 Düsseldorf

per beA

Telefon: 0211-261288-0  
Telefax: 0211-261288-11

An das

Bankverbindung:  
Sparkasse Düsseldorf  
IBAN.: DE30 0501 1061 0056 3358 33  
BIC: DUSSEDDXXX

Verwaltungsgericht Düsseldorf

Bastionstraße 39

40213 Düsseldorf

Az.: LW/1589/21

Datum: 01.12.2021

**EILT!!!**

## **Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes**

der Frau Brigitte Wagner, Humboldtstraße 22, 40237 Düsseldorf,

Antragstellerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Laura Wessener, Marktstraße 3, 40213 Düsseldorf

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Polizeipräsidium Düsseldorf, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf,

Antragsgegner,

wegen: Beamtenrechts.

Namens und mit Vollmacht der Antragstellerin ersuche ich um Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes beim Verwaltungsgericht und beantrage,

**dem Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung aufzugeben, den Eintritt der Antragstellerin in den Ruhestand bis zum 31.03.2023 hinauszuschieben,**

hilfsweise,

den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, über den Antrag der Antragstellerin vom 13.07.2021 ihren Eintritt in den Ruhestand bis zum 31.03.2023 hinauszuschieben unter der Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts bis spätestens zum 30.03.2022 erneut zu entscheiden.

#### Begründung:

Die Antragstellerin steht als Polizeioberkommissarin im gehobenen Polizeivollzugsdienst des Antragsgegners. Sie wurde mit Wirkung vom 01.04.1986 zur Beamtin auf Lebenszeit ernannt und verrichtet seither ihren Dienst beim Polizeipräsidium Düsseldorf. Aufgrund des Erreichens der Regelaltersgrenze, die für den Eintritt von Polizeivollzugsbeamten in den Ruhestand gilt, würde die am 03.03.1960 geborene Antragstellerin mit Ablauf des 31.03.2022 in den Ruhestand treten.

Am 13.07.2021 und damit innerhalb der gesetzlichen Frist stellte die Antragstellerin einen Antrag bei dem Antragsgegner auf Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand bis zum 31.03.2023 (vgl. **Anlage ASt 1**).

Mit Schreiben vom 05.09.2021 (vgl. **Anlage ASt 2**) wurde durch das Polizeipräsidium Düsseldorf mitgeteilt, dass beabsichtigt sei, den Antrag abzulehnen. Der Antragstellerin wurde eine Frist zur Stellungnahme bis zum 05.10.2021 gesetzt. Hiervon machte sie keinen Gebrauch. Mit Bescheid vom 03.11.2021 lehnte das Polizeipräsidium Düsseldorf den Antrag auf Verlängerung der Lebensarbeitszeit ab (vgl. **Anlage ASt 3**).

Es ist gerichtlicher Eilrechtsschutz geboten. Unter Beachtung der üblichen, mehrjährigen Verfahrenslaufzeiten eines Hauptsacheverfahrens vor den Verwaltungsgerichten kann nicht davon ausgegangen werden, dass das Gericht noch vor dem 31.03.2022 entscheiden wird. Es ist weiter zu bedenken, dass der Antragsgegner die Möglichkeit hätte, eine Entscheidung des Gerichts zugunsten der Antragstellerin durch Beantragung der Zulassung der Berufung oder Einlegung der Berufung anzugreifen und die Rechtskraftwirkung hinauszuschieben. Mit Ablauf des 31.03.2022 würde eine erledigende Wirkung eintreten. Daher ist die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes erforderlich, auch wenn hierdurch die Hauptsache vorweggenommen werden würde. Die Antragstellerin könnte anderweitig keinen effektiven Rechtsschutz erlangen.

Die Antragstellerin hat einen Rechtsanspruch darauf, dass ihr Eintritt in den Ruhestand um ein Jahr hinausgeschoben wird. Wie aus der einschlägigen Presseberichterstattung bekannt ist, sucht der Antragsgegner händeringend Polizeibeamte. Es passt nicht ins System, wenn einerseits ein erheblicher Mangel an Polizeivollzugsbeamten beklagt wird und andererseits Polizeivollzugsbeamten, die weiter ihren Dienst verrichten möchten, dies verweigert wird. Insoweit zutreffend wird auch im Ablehnungsbescheid vom

03.11.2021 eingeräumt, dass ein dienstliches Interesse an einem Hinausschieben des Eintritts der Antragstellerin in den Ruhestand besteht. Dort heißt es „bei der behördlichen Entscheidung [sei] nach pflichtgemäßem Ermessen weiter zu berücksichtigen“. Daraus ist im Umkehrschluss zu folgern, dass die tatbestandliche Voraussetzung für ein Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand, das dienstliche Interesse, vorliegt.

Das grundsätzlich und generell bestehende dienstliche Interesse kann man nicht auf den Bereich der operativen Aufgabenwahrnehmung begrenzen. Hier muss nämlich auch in den Blick genommen werden, dass Polizeivollzugsbeamte, die ca. 60 Jahre und älter sind, grundsätzlich nicht mehr „den Dienst auf der Straße verrichten“ können. Gerade an solche Beamte richtet sich aber das Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand.

Die Antragstellerin verrichtet seit ca. 15 Jahren den Dienst ohne Waffe. Sie ist im sogenannten „waffenfreien Bereich“ eingesetzt. Sie ist aktuell in der Abteilung ZA Sachbereich 12, welche für die Durchsetzung des Waffengesetzes zuständig ist, tätig. Dort und seit jeher ist sie im nicht operativen Aufgabenbereich ein wertvolles Teammitglied. Zudem wurden in der Vergangenheit sowie werden gegenwärtig die Aufgaben im Sachgebiet 12 auch von anderen, polizeidienstfähigen Polizeivollzugsbeamten wahrgenommen. Damit sind die dort anfallenden Aufgaben als solche für Polizeivollzugsbeamte zu qualifizieren. Der Umstand, dass die Antragstellerin seit ca. 3 Jahren polizeidienstunfähig ist, d.h., dass sie den besonderen gesundheitlichen Anforderungen an den Polizeivollzugsdienst nicht mehr gerecht wird, ist nicht von Relevanz.

Es besteht Einverständnis mit einer Entscheidung durch den Berichterstatte.

Wessener  
Rechtsanwältin

Anlagen: Antrag vom 13.07.2021 (**Anlage ASt 1**)  
Anhörungsschreiben vom 05.09.2021 (**Anlage ASt 2**)  
Bescheid vom 03.11.2021 (**Anlage ASt 3**)

**Hinweis des LJPA:** Es ist davon auszugehen, dass die Antragsschrift vom 01.12.2021 ordnungsgemäß qualifiziert elektronisch signiert ist. Sie ist am 02.12.2021 dem Gericht als elektronisches Dokument übermittelt worden und dort am selben Tag ordnungsgemäß eingegangen.

Von einem Abdruck der ordnungsgemäßen Vollmacht wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass sich aus dieser keine weiteren für die Fallbearbeitung relevanten Informationen ergeben.

Von einem Abdruck der **Anlage ASt 2** wird ebenfalls abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese den vorgetragenen Inhalt hat und darüber hinaus keine weiteren für die Fallbearbeitung relevanten Informationen enthält.

Das Verfahren wird beim Verwaltungsgericht Düsseldorf unter dem Aktenzeichen 2 L 1075/21 geführt. Nach dem ordnungsgemäß beschlossenen kammerinternen Geschäftsverteilungsplan ist Berichterstatte in diesem Verfahren Ri'in Mertens.

Brigitte Wagner  
Humboldtstraße 22  
40237 Düsseldorf

Kopie

Düsseldorf, den 13.07.2021

## Anlage ASt 1

An  
Polizeipräsidium Düsseldorf  
Dezernat ZA  
Haroldstraße 5  
40213 Düsseldorf

**Betreff: Antrag auf Verlängerung der Lebensarbeitszeit**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bitte ich um Verlängerung der Lebensarbeitszeit und damit um Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand um ein Jahr bis zum 31.03.2023.

Mit freundlichen Grüßen



Brigitte Wagner

**Hinweis des LJPA:** Es ist davon auszugehen, dass der Antrag vom 13.07.2021 am Folgetag beim Polizeipräsidium Düsseldorf eingegangen ist.



Polizeipräsidium Düsseldorf, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Haroldstraße 5  
40213 Düsseldorf

- gegen Zustellungsurkunde -  
Frau  
Brigitte Wagner  
Humboldtstraße 22  
40237 Düsseldorf

Kopie

Aktenzeichen: ZA.23-65.21.45

PR Theodor Schubert  
Telefon: 0211 870-4410  
Fax: 0211 870-4404  
theodor.schubert@polizei.nrw.de

Datum: 03.11.2021

## **Verlängerung der Lebensarbeitszeit**

Ihr Antrag vom 13.07.2021

Meine Anhörung vom 05.09.2021

Sehr geehrte Frau Wagner,

hiermit lehne ich den von Ihnen am 13.07.2021 gestellten Antrag auf Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand ab.

### **Begründung:**

Unter dem 13.07.2021 beantragten Sie die Verlängerung Ihrer Lebensarbeitszeit über den 31.03.2022 hinaus bis zum 31.03.2023. Mit Schreiben vom 05.09.2021 habe ich Ihnen bis zum 05.10.2021 Gelegenheit gegeben, zur beabsichtigten Ablehnung Ihres Antrags Stellung zu nehmen. Bis zum heutigen Tag haben Sie sich hierzu nicht geäußert.

Aus den nachfolgenden Gründen kann Ihre Lebensarbeitszeit nicht verlängert werden:

Gemäß § [...] LBG NRW besteht grundsätzlich die Möglichkeit der Verlängerung der Lebensarbeitszeit durch das Hinausschieben der Altersgrenze (vgl. § 114 LBG NRW), wenn dies im dienstlichen Interesse liegt. Diese Regelung wird durch den Erlass des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18.03.2016 (Az. 403-42.01.08) ergänzt. Dort heißt es u.a.:

„Zur Stärkung der Sicherheitslage hat die Landesregierung in Reaktion auf die Ereignisse des Jahreswechsels beschlossen, möglichst schnell 750 Polizisten zusätzlich zur operativen Aufgabenwahrnehmung an Kriminalitätsbrennpunkten einzusetzen. (...) Zur Überbrückung des Zeitraumes bis zum Jahr 2023, in dem sich die 860 zusätzlichen Einstellungsermächtigungen für Kommissaranwärterinnen und Kommissaranwärter effektiv auf den Personalkörper auswirken werden, sollen Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte, die kurz vor der Pensionierung stehen, auf freiwilliger Basis ihren Dienst verlängern können.“

1. (...) Ab sofort und bis zum Jahr 2022 sollen daher bis zu 750 zusätzliche Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte des gehobenen Dienstes insgesamt für eine Verlängerung der Lebensarbeitszeit gewonnen werden. Verlängerungen können ab sofort und bis einschließlich Dezember 2022 (mit längster Wirkung zum Dezember 2023) ausgesprochen werden.

Bei der behördlichen Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen ist zu berücksichtigen, dass das vorbezeichnete Landesinteresse an einer Verlängerung dann nicht besteht, wenn im Einzelfall

- vor der Verlängerung Krankenzeiten zu verzeichnen sind, die einen ordnungsgemäßen Ablauf der Dienstgeschäfte im Verlängerungszeitraum nicht erwarten lassen,
- über hohe Resturlaubsansprüche / Mehrarbeit-Guthaben verfügt wird,
- zu verlängernde Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte nicht amtsangemessen eingesetzt werden können,
- klassische Verwaltungsaufgaben in der Direktion / Abteilung ZA wahrgenommen werden, die nur für Verwaltungsbeamte vorgesehen sind, oder
- verlängerungswillige Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte bereits in ihrer jetzigen Funktion nicht voll einsatz- und verwendungsfähig sind.

Darüber hinaus können weitere personalwirtschaftliche Aspekte in die Ermessensentscheidung einbezogen werden. So können die Behörden zum Beispiel bei beabsichtigten Verlängerungen von Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten in Funktionen der Besoldungsgruppen A 12 und A 13 auch die Folgen der durch die Verlängerung begründeten Verzögerung der Nachbesetzung der Funktion im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten berücksichtigen. [...]"

Gemessen an diesen Grundsätzen kann sich das dienstliche Interesse nur aus der entsprechenden Erlasslage ergeben. Obwohl der Erlass des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen zur Stärkung der inneren Sicherheit vom 18.03.2016 generell das dienstliche Interesse an einem Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand zur operativen Aufgabenwahrnehmung bejaht, ist bei der behördlichen Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen weiter zu berücksichtigen, dass das Landesinteresse an einer Verlängerung dann nicht besteht, wenn im Einzelfall klassische Verwaltungsaufgaben in der Direktion ZA wahrgenommen werden, die für Verwaltungsbeamte oder Tarifbeschäftigte vorgesehen sind.

Sie sind derzeit als Polizeivollzugsbeamtin in der Direktion ZA im Sachgebiet 12 als Waffenrecht-Mitarbeiterin tätig. Zurzeit werden die Funktionen der ZA-Mitarbeiter sukzessive durch Tarifbeschäftigte und Verwaltungsbeamte besetzt, um die mit Polizeivollzugsbeamten besetzten Stellen innerhalb der Direktion ZA zu ersetzen. Die dort anfallenden Aufgaben sind reine Verwaltungstätigkeiten.

Die Möglichkeit der Verlängerung bestünde nur dann, wenn Sie gemäß dem oben genannten Erlass in den operativen Dienst zurückkehren. Diese Option scheidet bereits an Ihrer festgestellten Polizeidienstunfähigkeit.

Aus den vorgenannten Gründen kann Ihrem Antrag im dienstlichen wie auch im Landesinteresse nicht entsprochen werden.

**Hinweis des LJPA:** Von einem Abdruck der ordnungsgemäß angegebenen Rechtsgrundlage („[...]“) wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

Im Auftrag



Theodor Schubeit  
Polizeirat

**Hinweis des LJPA:** Es ist davon auszugehen, dass der Bescheid vom 03.11.2021 der Antragstellerin am 04.11.2021 ordnungsgemäß zugestellt wurde.





per bePBo

An das  
Verwaltungsgericht Düsseldorf  
Bastionstraße 39  
40213 Düsseldorf

Aktenzeichen: ZA.23-65.21.45

PR Theodor Schubert  
Telefon: 0211 870-4410  
Fax: 0211 870-4404  
theodor.schubert@polizei.nrw.de

Datum: 16.12.2021

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

**Wagner ./ Land NRW**

2 L 1075/21

wird unter Vorlage des Verwaltungsvorgangs beantragt,

**den Antrag kostenpflichtig abzulehnen.**

**Begründung:**

Zur Begründung des Abweisungsantrags wird vollumfänglich auf den zutreffenden Bescheid vom 03.11.2021 verwiesen. Mit Blick auf die Antragschrift soll noch Folgendes ausgeführt werden:

Der Eilantrag ist bereits deshalb unbegründet, weil es an einem Anordnungsgrund fehlt. Allein der Umstand, dass ein Hauptsachverfahren lange dauern würde, rechtfertigt noch keine besondere Eilbedürftigkeit. Würde dies ausreichend sein, wäre stets die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes in Betracht zu ziehen. Es entsteht der Antragstellerin kein rechtlicher Nachteil durch die Erlangung gerichtlichen Rechtsschutzes nach dem Eintritt in den Ruhestand mit Wirkung zum 31.03.2022. § 8 BeamtStG kann insoweit nicht fruchtbar gemacht werden.

Es besteht kein dienstliches Interesse an einem Hinausschieben des Eintritts der Antragstellerin in den Ruhestand.

Das dienstliche Interesse richtet sich nach dem gesetzlichen Auftrag der Behörde und den dort vorhandenen personalwirtschaftlichen und organisatorischen Möglichkeiten. Der Begriff der dienstlichen Gründe ist maßgebend durch verwaltungspolitische und -organisatorische Entscheidungen des Dienstherrn vorgeprägt. Bei den personalwirtschaftlichen Entscheidungen kommt dem Antragsgegner daher eine entsprechende Einschätzungsprärogative mit der Folge zu, dass die gerichtliche Kontrolle eingeschränkt ist.

Ein dienstliches Interesse liegt insbes. dann vor, wenn das Hinausschieben des Ruhestandseintritts nach der Einschätzung des Dienstherrn aus konkreten besonderen Gründen für eine sachgemäße und reibungslose Aufgabenerfüllung notwendig oder sinnvoll erscheint. Dies ist bei der Antragstellerin nicht der Fall. Die von der Antragstellerin in der Direktion ZA im Sachgebiet 12 wahrgenommene Funktion stellt eine klassische Verwaltungsaufgabe dar, die nur für Verwaltungsbeamte vorgesehen ist. Das Sachgebiet 12 ist für die Durchführung des Waffengesetzes zuständig. Hierunter fallen die Erteilung waffenrechtlicher Erlaubnisse inklusive Schießstättenerlaubnisse, die Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Waffengesetz, die Aussprache von Waffenverboten sowie Rücknahme und Widerruf von waffenrechtlichen Erlaubnissen. Dies sind alles klassische Verwaltungsaufgaben. Die Aufgabenwahrnehmung ist daher auch nur für Verwaltungsbeamte bzw. Tarifbeschäftigte vorgesehen.

Es besteht ebenfalls Einverständnis mit einer Entscheidung durch den Berichterstatter.

Im Auftrag

Theodor Schubert  
Polizeirat

Anlage: Verwaltungsvorgang Bl. 1-55

**Hinweis des LJPA:** Es ist davon auszugehen, dass die Antragserwiderung vom 16.12.2021 ordnungsgemäß qualifiziert elektronisch signiert ist. Sie ist am 17.12.2021 dem Gericht als elektronisches Dokument übermittelt worden und dort am selben Tag ordnungsgemäß eingegangen.

Von einem Abdruck des ordnungsgemäß beigefügten Verwaltungsvorgangs wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass sich daraus keine weiteren für die Fallbearbeitung relevanten Informationen ergeben.

Es ist davon auszugehen, dass der Schriftsatz vom 16.12.2021 der Prozessbevollmächtigten der Antragstellerin am 17.12.2021 mit Gelegenheit zur eventuellen Stellungnahme binnen drei Wochen übermittelt wurde und diese mit Schriftsatz vom 05.01.2022 mitgeteilt hat, dass eine Stellungnahme nicht erfolgen werde.

### Vermerk für die Bearbeitung

Die Entscheidung des Gerichts ist vorzuschlagen. Zeitpunkt der Entscheidung ist der

**08.02.2022.**

Von einer Entscheidung über den Streitwert ist abzusehen. Ferner ist von der Angabe der Art eines Rechtsbehelfs oder Rechtsmittels und der Erteilung einer Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelbelehrung abzusehen.

#### **Der Tenor der Entscheidung ist auszuformulieren.**

Kommt die Bearbeitung zur Unzulässigkeit des Antrags, so ist zur Begründetheit in einem Hilfsgutachten Stellung zu nehmen. Auf sämtliche im Sachverhalt aufgeworfenen Problemstellungen ist – ggfs. hilfsgutachterlich – einzugehen.

Wird ein weiterer rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt ist. Werden eine richterliche Aufklärung oder eine Beweiserhebung für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass diese ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben sind.

Es ist davon auszugehen, dass

- die Formalien (z. B. Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) in Ordnung sind, soweit sich nicht aus dem Sachverhalt etwas anderes ergibt;
- die tatsächlichen Angaben der Beteiligten zutreffend sind, soweit nicht die Gegenseite die Richtigkeit ausdrücklich bestreitet;
- nicht abgedruckte Schriftstücke den angegebenen Inhalt haben;
- die behördlichen Zuständigkeiten gewahrt sind;
- das Land NRW richtiger Antragsgegner ist;
- das Verwaltungsgericht Düsseldorf örtlich zuständig ist;
- eine Beteiligung des Personalrats nicht erforderlich ist und die Gleichstellungsbeauftragte ordnungsgemäß beteiligt wurde;
- das Polizeipräsidium Düsseldorf die für die Durchführung des Waffengesetzes zuständige Behörde ist;
- der Erlass des Innenministeriums NRW vom 18.03.2016 rechtlich nicht zu beanstanden ist.

Es ist derjenige Rechtszustand zugrunde zu legen, welcher sich aus den vom Landesjustizprüfungsamt für die Bearbeitung überlassenen Gesetzessammlungen ergibt. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.

Bei der Bearbeitung sind die tatsächlichen und rechtlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie (wie etwa die Vorgaben der Corona-Schutzverordnung NRW) nicht zu berücksichtigen.

## Kalender 2021

### Januar

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
53					1	2	<b>3</b>
1	4	5	6	7	8	9	<b>10</b>
2	11	12	13	14	15	16	<b>17</b>
3	18	19	20	21	22	23	<b>24</b>
4	25	26	27	28	29	30	<b>31</b>

### Februar

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
5	1	2	3	4	5	6	<b>7</b>
6	8	9	10	11	12	13	<b>14</b>
7	15	16	17	18	19	20	<b>21</b>
8	22	23	24	25	26	27	<b>28</b>
9							

### März

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
9	1	2	3	4	5	6	<b>7</b>
10	8	9	10	11	12	13	<b>14</b>
11	15	16	17	18	19	20	<b>21</b>
12	22	23	24	25	26	27	<b>28</b>
13	29	30	31				

### April

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
13				1	2	3	<b>4</b>
14	5	6	7	8	9	10	<b>11</b>
15	12	13	14	15	16	17	<b>18</b>
16	19	20	21	22	23	24	<b>25</b>
17	26	27	28	29	30		

### Mai

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
17						1	<b>2</b>
18	3	4	5	6	7	8	<b>9</b>
19	10	11	12	13	14	15	<b>16</b>
20	17	18	19	20	21	22	<b>23</b>
21	24	25	26	27	28	29	<b>30</b>
22	31						

### Juni

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
22		1	2	3	4	5	<b>6</b>
23	7	8	9	10	11	12	<b>13</b>
24	14	15	16	17	18	19	<b>20</b>
25	21	22	23	24	25	26	<b>27</b>
26	28	29	30				

### Juli

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
26				1	2	3	<b>4</b>
27	5	6	7	8	9	10	<b>11</b>
28	12	13	14	15	16	17	<b>18</b>
29	19	20	21	22	23	24	<b>25</b>
30	26	27	28	29	30	31	

### August

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
30							<b>1</b>
31	2	3	4	5	6	7	<b>8</b>
32	9	10	11	12	13	14	<b>15</b>
33	16	17	18	19	20	21	<b>22</b>
34	23	24	25	26	27	28	<b>29</b>
35	30	31					

### September

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
35			1	2	3	4	<b>5</b>
36	6	7	8	9	10	11	<b>12</b>
37	13	14	15	16	17	18	<b>19</b>
38	20	21	22	23	24	25	<b>26</b>
39	27	28	29	30			

### Oktober

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
39					1	2	<b>3</b>
40	4	5	6	7	8	9	<b>10</b>
41	11	12	13	14	15	16	<b>17</b>
42	18	19	20	21	22	23	<b>24</b>
43	25	26	27	28	29	30	<b>31</b>

### November

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
44	1	2	3	4	5	6	<b>7</b>
45	8	9	10	11	12	13	<b>14</b>
46	15	16	17	18	19	20	<b>21</b>
47	22	23	24	25	26	27	<b>28</b>
48	29	30					

### Dezember

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
48			1	2	3	4	<b>5</b>
49	6	7	8	9	10	11	<b>12</b>
50	13	14	15	16	17	18	<b>19</b>
51	20	21	22	23	24	25	<b>26</b>
52	27	28	29	30	31		

### Fest- und Feiertage 2021:

01.01.	Neujahr	23./24.05.	Pfingsten
02.04.	Karfreitag	03.06.	Fronleichnam
04./05.04.	Ostern	03.10.	Tag der Deutschen Einheit
01.05.	Maifeiertag	01.11.	Allerheiligen
13.05.	Christi Himmelfahrt	25./26.12.	Weihnachten

## Kalender 2022

Januar								Februar								März							
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
52					1	2	5		1	2	3	4	5	6	9		1	2	3	4	5	6	
1	3	4	5	6	7	8	6	7	8	9	10	11	12	13	10	7	8	9	10	11	12	13	
2	10	11	12	13	14	15	7	14	15	16	17	18	19	20	11	14	15	16	17	18	19	20	
3	17	18	19	20	21	22	8	21	22	23	24	25	26	27	12	21	22	23	24	25	26	27	
4	24	25	26	27	28	29	9	28							13	28	29	30	31				
5	31																						
April								Mai								Juni							
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
13				1	2	3	17							1	22			1	2	3	4	5	
14	4	5	6	7	8	9	18	2	3	4	5	6	7	8	23	6	7	8	9	10	11	12	
15	11	12	13	14	15	16	19	9	10	11	12	13	14	15	24	13	14	15	16	17	18	19	
16	18	19	20	21	22	23	20	16	17	18	19	20	21	22	25	20	21	22	23	24	25	26	
17	25	26	27	28	29	30	21	23	24	25	26	27	28	29	26	27	28	29	30				
							22	30	31														
Juli								August								September							
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
26				1	2	3	31	1	2	3	4	5	6	7	35				1	2	3	4	
27	4	5	6	7	8	9	32	8	9	10	11	12	13	14	36	5	6	7	8	9	10	11	
28	11	12	13	14	15	16	33	15	16	17	18	19	20	21	37	12	13	14	15	16	17	18	
29	18	19	20	21	22	23	34	22	23	24	25	26	27	28	38	19	20	21	22	23	24	25	
30	25	26	27	28	29	30	35	29	30	31					39	26	27	28	29	30			
Oktober								November								Dezember							
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
39					1	2	44		1	2	3	4	5	6	48				1	2	3	4	
40	3	4	5	6	7	8	45	7	8	9	10	11	12	13	49	5	6	7	8	9	10	11	
41	10	11	12	13	14	15	46	14	15	16	17	18	19	20	50	12	13	14	15	16	17	18	
42	17	18	19	20	21	22	47	21	22	23	24	25	26	27	51	19	20	21	22	23	24	25	
43	24	25	26	27	28	29	48	28	29	30					52	26	27	28	29	30	31		
44	31																						

### Fest- und Feiertage 2022:

01.01. Neujahr  
 15.04. Karfreitag  
 17./18.04. Ostern  
 01.05. Maifeiertag  
 26.05. Christi Himmelfahrt

05./06.06. Pfingsten  
 16.06. Fronleichnam  
 03.10. Tag der Deutschen Einheit  
 01.11. Allerheiligen  
 25./26.12. Weihnachten

### Prüfervermerk zum Kurzvortrag Nr. 2221

*Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ist keine Musterlösung. Er soll lediglich die Probleme aufzeigen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe als Vortrag auszugeben.*

#### A. Erfolgsaussichten des Antrags:

Der Antrag dürfte keine Aussicht auf Erfolg haben. Er dürfte zulässig, aber unbegründet sein.

#### I. Prozessuale Vorfragen:

Das Verwaltungsgericht (VG) entscheidet **ohne mündliche Verhandlung** (§ 101 Abs. 3 VwGO) durch **Beschluss** (vgl. § 123 Abs. 4 VwGO) und im Einverständnis der Beteiligten durch die Berichterstatterin (BE) (§ 87a Abs. 2 u. 3 VwGO). BE ist **ohne Übertragungsentscheidung** der Kammer nach § 6 Abs. 1 S. 1 VwGO und unabhängig von den dort normierten Voraussetzungen zur alleinigen Entscheidung ermächtigt (**sog. konsentierter Einzelrichter**).

#### II. Zulässigkeit: Der Eilantrag dürfte zulässig sein.

1. Der Verwaltungsrechtsweg dürfte aufgrund der **aufdrängenden Sonderzuweisung** des § 54 Abs. 1 BeamStG eröffnet sein, da es sich um den Antrag eines Landesbeamten (§ 1 BeamStG, § 1 POG NRW) aus dem Beamtenverhältnis handeln dürfte. Unter Verfahren „aus dem Beamtenverhältnis“ dürften Anträge zu verstehen sein, die ihre Grundlage im begründeten Beamtenverhältnis haben (vgl. BVerwG, U. v. 08.04.1976 – II C 15.74 –, juris Rn. 31).

2. Statthaft dürfte nach dem **Antragsbegehren** der Antragstellerin (ASt) (vgl. § 88 i.V.m. § 122 Abs. 1 VwGO) ein Antrag auf Erlass einer **einstweiligen Anordnung** (eA) in Form der **Regelungsanordnung** nach § 123 Abs. 1 S. 2 VwGO sein (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 27. Aufl. 2021, § 123 Rn. 6). Ein nach § 123 Abs. 5 VwGO **vorrangiger Antrag** nach §§ 80 oder 80a VwGO dürfte nicht in Betracht kommen. Dieser dürfte nur statthaft sein, wenn die **Vollziehung** eines belastenden Verwaltungsaktes (VA) i.S.d. § 35 S. 1 VwVfG NRW in Streit steht, gegen den im **Hauptsacheverfahren** eine **Anfechtungsklage** (§ 42 Abs. 1 Alt. 1 VwGO) statthaft wäre. ASt begehrt hier das Hinausschieben ihres Eintritts in den Ruhestand. Bei dieser Entscheidung dürfte es sich um einen **begünstigenden VA**, mithin eine hoheitliche Maßnahme einer Behörde auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts zur Regelung eines Einzelfalls mit (**intendierter**) **Außenwirkung**, handeln. ASt steht als Beamtin zwar in einem sog. **Sonderstatusverhältnis**, innerhalb dessen nicht sämtliche Maßnahmen als VAe angesehen werden, auch wenn sie Regelungswirkung entfalten; Außenwirkung und damit VA-Qualität dürfte nur solchen Einzelfallregelungen zukommen, die nicht der Regelung des inneren Betriebs der Einrichtung dienen (Betriebsverhältnis), sondern unmittelbar auf die Bestätigung oder Veränderung der persönlichen Rechtsstellung des betroffenen Beamten (Grundverhältnis) abzielen oder Rechte Dritter berühren. Demnach dürfte einer Entscheidung über die Dauer des aktiven Beamtenverhältnisses – wie hier –, welche die Rechtsstellung des Beamten verändert, Außenwirkung zukommen (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 22. Aufl. 2021, § 35 Rn. 134 ff.; OVG NRW, B. v. 12.09.2013 – 6 B 1065/13 –, juris Rn. 10). In der **Hauptsache** dürfte damit eine **Verpflichtungsklage** (Versagungsgegenklage) nach § 42 Abs. 1 Alt. 2 VwGO statthaft sein.

3. ASt dürfte **antragsbefugt** (§ 42 Abs. 2 VwGO analog) sein, da sie **möglichweise einen Anspruch auf Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand nach § 32 Abs. 1 u. 3 LBG NRW** hat und damit

durch den Bescheid vom 03.11.2021 in ihren Rechten verletzt sein könnte.

4. ASt dürfte über das erforderliche **Rechtsschutzbedürfnis** verfügen. Dem dürfte insbes. nicht entgegenstehen, dass der Bescheid vom 03.11.2021 mangels fristgemäßer Klageerhebung im Entscheidungszeitpunkt am 08.02.2022 schon bestandskräftig geworden wäre (vgl. Kopp/Schenke, § 123 Rn. 18). Eine Klage dürfte noch fristgerecht erhoben werden können, da aufgrund der **unterbliebenen Rechtsbehelfsbelehrung** eine Klageerhebung gem. **§ 58 Abs. 2 VwGO** – entgegen **§ 74 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 VwGO** – innerhalb eines Jahres seit Bescheidzustellung, mithin bis zum 04.11.2022 (vgl. **§§ 57 Abs. 2 VwGO, 222 Abs. 1 ZPO, 187 Abs. 1, 188 Abs. 2 BGB**), möglich sein dürfte. Der Durchführung eines Widerspruchsverfahrens bedarf es nach **§ 54 Abs. 2 S. 3 BeamtStG i.V.m. § 103 Abs. 1 S. 1 LBG NRW** nicht. Eine eA kann das VG auch schon vor Klageerhebung treffen (**§ 123 Abs. 1 S. 1 VwGO**).

6. Laut Bearbeitungsvermerk ist das **Land NRW** richtiger Antragsgegner (**Ag**) und das VG Düsseldorf **örtlich zuständig**.

**III. Begründetheit:** Der Antrag dürfte unbegründet sein.

Nach **§ 123 Abs. 1 S. 1 VwGO** kann eine eA zur Sicherung eines Rechts des Antragstellers nur getroffen werden, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte (**Sicherungsanordnung**) oder diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen nötig erscheint, **§ 123 Abs. 1 S. 2 VwGO (Regelungsanordnung)**. Hierbei sind gem. **§ 123 Abs. 3 VwGO** i.V.m. **§§ 920 Abs. 2, 294 ZPO** das Bestehen eines zu sichernden Rechts (**Anordnungsanspruch**) und die besondere Eilbedürftigkeit (**Anordnungsgrund**) glaubhaft zu machen. Dabei dürften an die Glaubhaftmachung des Anordnungsgrundes und des -anspruchs erhöhte Anforderungen zu stellen sein, wenn der Antrag – wie hier – auf eine **Vorwegnahme der Hauptsache** – Hinausschieben des Ruhestandseintritts – gerichtet ist. Die Vorwegnahme der Hauptsache im Verfahren nach **§ 123 Abs. 1 VwGO** dürfte aus Gründen der effektiven Rechtsschutzgewährung (**Art. 19 Abs. 4 GG**) gerechtfertigt, aber auch geboten sein, wenn der **Erfolg in der Hauptsache überwiegend wahrscheinlich** ist und das **Abwarten** der Hauptsacheentscheidung für den Antragsteller **schwere und unzumutbare**, nachträglich nicht mehr zu beseitigende **Nachteile** zur Folge hätte (vgl. OVG NRW, B. v. 07.01.2015 – 1 B 1260/14 –, juris Rn. 5). Daran dürfte es fehlen.

1. ASt dürfte einen **Anordnungsgrund** glaubhaft gemacht haben. Es dürften **nicht mehr rückgängig zu machende Nachteile** drohen. Mit Ablauf des 31.03.2022 und dem damit einhergehenden Eintritt in den gesetzlichen Ruhestand (vgl. **§ 114 Abs. 1 LBG NRW**) könnte das auf Hinausschieben gerichtete Begehren der ASt im Hauptsacheverfahren rechtlich nicht mehr durchsetzbar sein. Einer im Falle des Obsiegens **rückwirkenden Wiederbegründung des aktiven Beamtenverhältnisses** dürfte **§ 8 Abs. 4 BeamtStG** entgegenstehen. Danach ist eine Ernennung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt unzulässig und insoweit unwirksam. Zudem dürfte das **Hinausschieben** des Eintritts in den Ruhestand bereits **begrifflich** nur möglich sein, solange der Ruhestand noch nicht begonnen hat. Dem dürfte auch der **erkennbare Zweck der Vorschrift**, nämlich die befristete Fortführung des Dienstes des Beamten im dienstlichen Interesse, entsprechen; eine Wiederaufnahme des Dienstes nach Eintritt in den Ruhestand widerspräche diesem (vgl. BVerwG, B. v. 31.12.2011 – 2 B 94.11 –, juris Rn. 14).

2. ASt dürfte keinen **Anordnungsanspruch** glaubhaft gemacht haben. Gesetzliche Grundlage für den geltend gemachten Anspruch ist **§ 32 Abs. 1 u. 3 i.V.m. § 114 Abs. 1 LBG NRW**. Nach § 32 Abs. 1 S. 1 LBG NRW kann der Eintritt in den Ruhestand auf Antrag des Beamten um bis zu drei Jahre, jedoch nicht über das Ende des Monats, in dem das 70. Lebensjahr vollendet wird, hinaus, hinausgeschoben werden, wenn dies im dienstlichen Interesse liegt. Gemäß S. 2 der vorgenannten Vorschrift ist der Antrag – wie hier erfolgt – spätestens sechs Monate vor Eintritt in den Ruhestand zu stellen. § 32 Abs. 1 LBG NRW dürfte dem Beamten, sofern die Tatbestandsvoraussetzungen gegeben sind, ein subjektiv-öffentliches Recht auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung vermitteln (vgl. OVG NRW, B. v. 13.02.2014 – 6 B 1370/13 –, juris Rn. 6). Hiervon ausgehend dürfte ASt weder die begehrte Verpflichtung des Ag, ihren Ruhestand bis zum 31.03.2023 hinauszuschieben noch eine Neubescheidung ihres Antrags beanspruchen können. Sie dürfte bereits nicht glaubhaft gemacht haben, dass die **Tatbestandsvoraussetzungen** des § 32 Abs. 1 S. 1 LBG NRW vorliegen, namentlich das in ihrem Fall ein **dienstliches Interesse** an dem Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand gegeben ist. Beim dienstlichen Interesse i.S.d. § 32 Abs. 1 S. 1 LBG NRW dürfte es sich um einen **unbestimmten Rechtsbegriff** handeln, dessen Vorliegen **grds. der uneingeschränkten gerichtlichen Nachprüfung** unterliegen dürfte. Das dienstliche Interesse dürfte sich nach dem gesetzlichen Auftrag der Behörde und den dort vorhandenen personalwirtschaftlichen und organisatorischen Möglichkeiten richten und das Interesse des Dienstherrn an einer sachgemäßen und reibungslosen Aufgabenerfüllung bezeichnen. Auch wenn der Dienstherr über das Vorliegen des dienstlichen Interesses **ohne Beurteilungsspielraum** zu befinden haben dürfte, ist der Begriff der dienstlichen Gründe maßgebend **durch seine verwaltungspolitischen und -organisatorischen Entscheidungen vorgeprägt**, die ihrerseits wiederum **nur eingeschränkt gerichtlich nachprüfbar** sein dürften. Es dürfte in erster Linie Sache des Dienstherrn sein, in Ausübung seiner Personal- und Organisationsgewalt zur Umsetzung gesetzlicher und politischer Ziele die Aufgaben der Verwaltung festzulegen, ihre Prioritäten zu bestimmen, sie auf die einzelnen Organisationseinheiten zu verteilen und ihre Erfüllung durch bestmöglichen Einsatz von Personal sowie der zur Verfügung stehenden Sachmittel sicherzustellen. Bei den personalwirtschaftlichen Entscheidungen dürfte dem Dienstherrn eine entsprechende **Einschätzungsprärogative und Gestaltungsfreiheit** mit der Folge zukommen, dass die gerichtliche Kontrolle dieser Entscheidung auf die Prüfung beschränkt sein dürfte, ob die **gesetzlichen Grenzen des Organisationsermessens überschritten** sind oder von diesem **in unsachlicher Weise Gebrauch** gemacht worden ist. Ein dienstliches Interesse dürfte insbes. dann vorliegen, wenn das Hinausschieben des Ruhestandseintritts nach der Einschätzung des Dienstherrn **aus konkreten besonderen Gründen für eine sachgemäße und reibungslose Aufgabenerfüllung notwendig oder sinnvoll erscheint** (vgl. OVG NRW, B. v. 06.06.2016 – 6 B 495/16 –, juris Rn. 4 ff.). Gemessen an diesen Grundsätzen dürfte kein dienstliches Interesse an dem Hinausschieben des Eintritts der ASt in den Ruhestand bestehen. Mit dem **Erllass des Innenministeriums NRW** vom 18.03.2016 dürfte Ag in nicht zu beanstandender Weise zum Ausdruck gebracht haben, dass zur Stärkung der Sicherheitslage ein dienstliches Interesse darin besteht, bis zum Jahr 2022 bis zu 750 zusätzliche Polizeivollzugsbeamte des gehobenen Dienstes für ein Hinausschieben ihres Ruhestandseintritts zu gewinnen. Es soll eine Verlängerung der Lebensarbeitszeit unter den dort genannten Voraussetzungen bis zum 31.12.2023 möglich sein. Das von Ag für das Hinausschieben des Ruhestands für bis zu 750 Polizeivollzugsbeamte grds. angenommene dienstliche Interesse soll für diejenigen Beamten nicht bestehen, die unter die in **Nr. 1 Abs. 2 des Erlasses** vom 18.03.2016 genannten **Ausschlusskriterien** fallen. Nach diesen Kriterien für den



Ausschluss besteht ein Landesinteresse an einem Hinausschieben des Ruhestandseintritts u.a. dann nicht, wenn im Einzelfall **klassische Verwaltungsaufgaben** in der Direktion/Abteilung ZA wahrgenommen werden, die nur für Verwaltungsbeamte vorgesehen sind (**Spiegelstrich 4**). In Anwendung der vorstehenden Erlassvorgaben (vgl. OVG NRW, B v. 12.04.2017 – 6 B 359/17 –, juris Rn. 6 ff.) dürfte Ag im Falle der ASt das Vorliegen eines dienstlichen Interesses am Hinausschieben ihres Eintritts in den Ruhestand in rechtlich nicht zu beanstandender Weise verneint haben. Ag hat in dem Ablehnungsbescheid vom 03.11.2021 ausgeführt, dass ASt ihren Dienst derzeit in der Direktion ZA im Sachgebiet 12 verrichte. Zurzeit würden die Funktionen der ZA-Mitarbeiter sukzessive mit Tarifbeschäftigten und Verwaltungsbeamten besetzt, um die mit Polizeivollzugsbeamten besetzten Stellen innerhalb der Direktion ZA abzubauen. Wegen der bei ASt festgestellten Polizeidienstunfähigkeit bestehe keine Möglichkeit, dass sie gemäß des vorstehenden Erlasses in den operativen Dienst zurückkehren könne. Die von **ASt in der Direktion ZA im Sachgebiet 12 wahrgenommene Funktion** dürfte unter den im Erlass genannten **Ausschlusstatbestand der klassischen Verwaltungsaufgaben**, die nur für Verwaltungsbeamte vorgesehen sind, fallen, zumal dieser Begriff als Gegenüberstellung zum Polizeivollzugsdienst verwendet werden dürfte. Das Polizeipräsidium Düsseldorf ist als Kreispolizeibehörde die für die Durchführung des WaffG zuständige Behörde. Die damit verbundenen Aufgaben werden intern durch das Sachgebiet 12 wahrgenommen. Dieses Sachgebiet ist zuständig für die Erteilung waffenrechtlicher Erlaubnisse einschließlich Schießstättenerlaubnisse, die Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten nach dem WaffG sowie für Waffenverbote, Rücknahme und Widerruf von waffenrechtlichen Erlaubnissen. Diese Aufzählung dürfte verdeutlichen, dass im Sachgebiet 12 lediglich Verwaltungsaufgaben wahrgenommen werden, die in entsprechender Form auch in anderen Bereichen der öffentlichen Verwaltung, zumal solchen, die der Gefahrenabwehr dienen, anfallen dürften. Dem dürfte ASt nichts Durchgreifendes entgegengesetzt haben. Die Annahme, der streitgegenständliche **Ablehnungsbescheid räume** das Bestehen eines **dienstlichen Interesses** an einem Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand **selbst ein**, dürfte nicht zutreffend sein. Ungeachtet der enthaltenen und an den Wortlaut des Erlasses vom 18.03.2016 angelehnten Formulierung („bei der behördlichen Entscheidung [sei] nach pflichtgemäßem Ermessen weiter zu berücksichtigen“) dürfte sich aus der übrigen **Bescheidbegründung** ergeben, dass Ag bereits das Vorliegen des Tatbestandsmerkmals „dienstliches Interesse“ als nicht gegeben angesehen hat. Dies dürfte zum einen aus dem einleitenden Satz der Subsumtion klar hervortreten, wonach sich das dienstliche Interesse nur aus der Erlasslage ergeben könne und zum anderen daraus folgen, dass die Bescheidbegründung mit der conclusio endet, dass dem Antrag der ASt „im dienstlichen wie auch im Landesinteresse nicht entsprochen werden“ könne. Der Umstand, dass die **Aufgaben im Sachgebiet 12** in der Vergangenheit **auch von Polizeivollzugsbeamten wahrgenommen** wurden bzw. werden, dürfte weder der Einordnung selbiger als klassische Verwaltungsaufgaben entgegenstehen noch dazu führen, dass das hier in Rede stehende Ausschlusskriterium nicht vorliegt. Denn dieses dürfte nicht voraussetzen, dass die klassischen Verwaltungsaufgaben von Verwaltungsbeamten bereits tatsächlich wahrgenommen werden. Erforderlich, aber auch ausreichend dürfte sein, dass die Aufgabenwahrnehmung nur für Verwaltungsbeamte vorgesehen ist. Letzteres dürfte nach den unbestrittenen Angaben der Ag gerade der Fall sein.

**B. Entscheidungsvorschlag:** Nach der hier bevorzugten Lösung dürfte der Tenor wie folgt lauten: „Der Antrag wird abgelehnt. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.“

*Die Entscheidung über den Streitwert ist nach dem Bearbeitungsvermerk erlassen*